

S A T Z U N G des Basketball-Club Ottendorf-Okrilla e.V.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Basketball-Club Ottendorf-Okrilla e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Ottendorf-Okrilla und ist am 14. Dezember 2010 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 8649 eingetragen worden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung von sportlichen Aktivitäten und Leistungen durch die Mitglieder des Vereins auf dem Gebiet des Basketballsports. Der Verein hält zu diesem Zweck Trainingseinheiten ab und führt Wettkampfveranstaltungen durch.
- (2) Der Verein kann Mitglied in Verbänden werden, die zur Erreichung des Satzungszwecks dienlich sind. Als Mitglied der Verbände ist er auch deren Satzung unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur „freiheitlich demokratischen Grundordnung“. Der Verein tritt rassistischen, antisemitischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität und fördert die soziale Integration von Minderheiten. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Ehrenmitgliedern und
 - c) Fördermitglieder
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder nutzen die Sportangebote des Vereins. Sie haben ab Vollendung des 15. Lebensjahres volles Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, Sie sind ordentliche Mitglieder und müssen keinen Mitgliedsbeitrag zahlen. Bei vereinsschädigendem Verhalten kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- (5) Fördermitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Sie zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der in der Finanzordnung definiert wird.
- (6) Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Erlaubnis ihres gesetzlichen Vertreters.
- (7) Die Aufnahme ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen.
- (8) Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt den vom Vorstand benannten Mitgliedern des Vereins. Eine Pflicht zur Begründung einer Ablehnung besteht nicht.
- (9) Natürliche und juristische Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Entsprechende Anträge können von allen Mitgliedern des Vereins gestellt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Kündigungen sind bis zum 31.07. des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bei ordnungsgemäßer Ladung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, gegenüber anderen Vereinsmitgliedern unfair oder unsportlich aufgetreten ist oder seiner Beitragspflicht länger als ein halbes Jahr nicht nachgekommen ist.
- (4) Vor der Beschlussfassung eines Ausschlusses, ist dem Mitglied unter Fristsetzung von drei Wochen seitens des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (5) Der Ausschluss ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen.
- (6) Gegen einen Ausschluss steht dem Mitglied des Vereins das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand die Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten zur Entscheidung einzuberufen. Geschieht dies nicht, erlischt der Ausschluss. Bei nicht rechtzeitiger Berufung ist der Ausschluss rechtskräftig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und Gebühren zu zahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus entrichtet. Zahlungstermin ist der 01.10. des laufenden Jahres.
- (3) Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie die Modalitäten der Zahlung sind in der Finanzordnung des Vereins geregelt und werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorstand gemäß §26 BGB und dem erweiterten Vorstand. Der Vereinsvorstand gemäß §26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem SchatzmeisterDer erweiterte Vereinsvorstand besteht aus bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne §26 BGB vertreten.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung übertragen wurden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Bei Bedarf und im Rahmen des Haushalts können Aufgaben der Geschäftsführung an externe Anbieter ausgelagert werden.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines Haushaltsplanes
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Beschlussfassung über Ausschlüsse
 - Festlegungen in der Finanzordnung, welche nicht durch die Mitgliederversammlung entschieden werden

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Als Vorstandsmitglied wird ein Vereinsmitglied durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung gewählt. Stellen sich mehr Kandidaten für den Vorstand zur Wahl, als es zu besetzende Funktionen im Vorstand gibt, wird die Reihenfolge durch die Anzahl der Ja-Stimmen bestimmt. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- (4) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet in dieser Reihenfolge die Stimme des Vereinsvorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Termine der Vorstandssitzungen einschließlich der Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt zu geben.
- (5) Vorstandssitzungen finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. Eine hybride oder rein digitale Versammlung kann durchgeführt werden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird im Abstand von höchstens drei Jahren einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
 - die Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder
 - das Arbeitsprogramm und den Haushaltplan
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Ehrenmitgliedschaft
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen vom Vorstand in Textform einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn diese an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Beschlüsse und Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
- (9) Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist auch erforderlich, wenn 1/10 der Vereinsmitglieder oder 2/3 der Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.

§ 13 Vergütung für Vereinstätigkeit/ Anspruch auf Aufwandsentschädigung- und Auslagenersatz

- (1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Bei Bedarf können Übungsleiter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EstG (Übungsleiterpauschale) ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vertragstätigkeit nach §13 Abs. (2 und 3) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienstleistung) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Beauftragte des Vereins und Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von neun Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen

angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.

- (8) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgelegt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand bei Bedarf erlassen und geändert wird.

§ 14 Niederlegung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen.
- (2) Alle Beschlüsse können beim Schriftführer eingesehen werden.
- (3) Widerspruch gegen Niederschriften und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können bis 14 Tage nach der Tagung geltend gemacht werden.
- (4) Die Niederschriften der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand hat den Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben die Prüfung durchzuführen.
- (2) Der Auftrag der Kassenprüfer beschränkt sich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - auf die stichprobenartige Prüfung der Kassenführung sowie
 - auf die stichprobenartige Prüfung, ob die Mittel satzungsgemäß verwendet worden sind und ob die Ausgaben sachlich richtig sind.
- (3) Im Rahmen des Prüfungsauftrags haben die Kassenprüfer ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht gegenüber dem Vorstand. Dies umfasst alle erforderlichen Unterlagen, Verträge und Belege, die vom Prüfungsauftrag umfasst sind.
- (4) Das Ergebnis und die Prüfungsfeststellung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung in Form eines schriftlichen, von ihnen unterzeichneten Prüfungsberichts zu übergeben.

§ 16 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Geschlecht
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum
- Lizenz(en)
- Funktion(en) im Verein
- Bankverbindung

Die Bankverbindung wird ausschließlich durch den Schatzmeister und nur zur Beitragserhebung durch Bankeinzug verwendet.

- (2) Als Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Übermittelt werden an diese Empfänger:

- Namen und Alter und Geschlecht der Mitglieder
- Namen und Alter und Geschlecht der Mitglieder bei Funktionen innerhalb dieser Gremien oder im Verein mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse

- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/ oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Dazu werden keine personenbezogenen Daten übermittelt. Sollte die Datenübermittlung im Einzelfall erforderlich sein, ist die Zustimmung des Mitgliedes vorher einzuholen.

- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere:

- Start- und Teilnehmerlisten
- Mannschaftsaufstellungen
- Ergebnisse und Korbschützen
- Wahlergebnisse

- sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre

Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf:

- Name
- Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit
- Funktion im Verein
- und soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (5) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und Jubiläen. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

- Name
- Vereinszugehörigkeit und deren Dauer
- Funktion im Verein
- und soweit erforderlich Alter, Geschlecht, Geburtsjahrgang oder Geburtstag

Berichte über diese Ereignisse nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von

- Name
- Funktion im Verein
- Vereinszugehörigkeit und deren Dauer

auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen, Geburtstage und Jubiläen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/ Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/ Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen muss.

- (6) Der Vereinsvorsitzende, stellvertretende Vereinsvorsitzende und der Schatzmeister legen eine Verpflichtung gemäß BDSG (Datenschutzgeheimnis) ab.

§ 17 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - Finanzordnung
 - Geschäftsordnung
 - Jugendordnung
 - Datenschutzordnung

§ 18 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - Befristeter, bis maximal sechsmonatiger, Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb
- (3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 19 Haftung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
- (2) Werden die Personen nach §10 Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie kann ordentlich oder außerordentlich sein.
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn 3/4 der anwesenden abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung dies so beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, zu.

Ottendorf-Okrilla, den 19.11.2024